



Gegen Empfangsbekanntnis

Autobahndirektion Nürnberg
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg

| | | | | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------------|-----------------------------|----------------|---------------------|
| Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 32-4354.1-6/04 Herr Portner | Telefon (09 31) 380-1500 | Telefax (09 31) 380-2500 | Zi.-Nr. S 1 | Datum 07.03.2011 |
| 25.02.2011 | | thomas.portner@reg-ufr.bayern.de | | | |

**Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke vom 20.12.2006;
Planänderung: Bau der Eisenbahnüberführung in Form einer Netzwerkbogenbrücke ohne Mittelstütze anstatt eines 2-Feld-Bauwerks.**

Anlage

1 Empfangsbekanntnis - g.R.

Die Regierung von Unterfranken erlässt in o.g. Angelegenheit auf der Grundlage der E-Mail der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.02.2011, sowie der im Verfahren vorgelegten Unterlagen folgenden

Bescheid:

1. Für die in der E-Mail der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.02.2011 beschriebene Planänderung, nämlich die Erstellung der Eisenbahnüberführung BW 221 a über die BAB A 3 bei Bau-km 221+033,244 als Netzwerkbogenbrücke ohne Mittelstütze anstatt des im Beschluss vom 20.12.2006 planfestgestellten 2-Feld-Bauwerks wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
2. Bei dem unter Nr. 1 genannten Vorhaben handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG; von der Durchführung eines neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
H6 = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

3. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, wird hiermit entsprechend des Antrags der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.02.2011 geändert. Im Übrigen bleibt der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss unberührt, insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt. Die mit E-Mail vom 25.02.2011 übersandten Unterlagen sind verbindlich zu beachten.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis Bau-km 228+275) festgestellt. Dabei wurde festgesetzt, dass die bestehende Überführung BW 221 a der Bahnlinie Würzburg - Aschaffenburg bei Bau-km 221+033,244 dem sechsstreifigen Ausbau durch einen Neubau angepasst wird. In den festgestellten Planunterlagen ist der Neubau als 2-Feld-Brücke mit einem Stützpfiler dargestellt.

Mit E-Mail vom 25.02.2011 hat die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) beantragt, die Überführung BW 221 a aus baubetrieblichen und statischen Gründen als Netzwerkbogenbrücke ohne Mittelstütze auszuführen. Die lichte Weite des Bauwerks beträgt 95 m. Die Änderung basiert auf der Planung der Deutschen Bahn AG.

Der Vorhabensträger beantragt die Erteilung eines „Negativattests“.

II.

Die Regierung von Unterfranken ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

1. Die Entscheidung unter Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 3 a Satz 1 i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens „sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt AS Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 - Bau-km 228+275)“, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006 Nr. 32-4354.1-6/04 unter C 1.3). Eine in § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und

3 UVPG hat jedoch ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach Einschätzung der Regierung von Unterfranken sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

So ergeben sich weder hinsichtlich des Landschaftsbildes noch hinsichtlich des Naturschutzes relevante Abweichungen zur planfestgestellten Ausführung der Eisenbahnbrücke. Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert.

- 2 Gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und keine UVP-Pflicht besteht.

Es handelt sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens; eine UVP-Pflicht besteht - wie oben festgestellt – nicht.

Bei der mit E-Mail vom 25.02.2011 dargestellten Maßnahme handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der bestandskräftigen Planfeststellung nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, NJW 1990, S. 925). Hiervon wird insbesondere auszugehen sein, wenn die Planänderung weder die Gesamtkonzeption des festgestellten Plans noch wesentliche Teile hiervon antastet, Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind.

Die Änderung erstreckt sich rein auf die Gestaltung der Eisenbahnüberführung über die Bundesautobahn A 3, also einen sachlich und räumlich abgrenzbaren Teil der Planung, der nicht von zentraler Bedeutung für das Gesamtvorhaben ist.

Die Änderung basiert auf der Planung der Deutschen Bahn AG. Belange anderer (nämlich von Trägern öffentlicher Belange) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 02.03.2011 mitgeteilt, dass ihre Belange nicht betroffen sind.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung der o.g. Planänderung, so dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr durch Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG eingeräumten Ermessens vorliegend von der Durchführung eines neuen (ergänzenden) Planfeststellungsverfahrens absieht.

Sollten sich im weiteren Planungs- und Bauverlauf wider Erwarten weitere und/oder stärkere Betroffenheiten (öffentliche Belange und/oder Rechte Dritter) bekannt werden, behält sich die Regierung von Unterfranken die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens vor.

- 3 Die Kostenentscheidung nach Nr. 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechnigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Gaßner
Oberregierungsrätin